



II-716 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1030 Wien,
Radetzkystraße 2

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
ING. HARALD Ettl

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Tel. (0222) XXXXXXXX
DVR: 0000019

Zl. 353.260/8-I/6/91

11. Februar 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

168 IAB

1991 -02- 11

zu 112 IJ

In Beantwortung der von den Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller, Resch, Neuwirth, Dietachmayr und Genossen am 12. Dezember 1990 unter der Nr. 112/J gestellten schriftlichen parlamentarischen Anfrage betreffend Verringerung des Benzolgehaltes in den Treibstoffen teile ich folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 10:

Zu diesen Punkten liegen im Bereich meines Ressorts keine ausreichenden Informationen vor.

Im Hinblick auf die durch das Kraftfahrzeuggesetz gegebenen Zuständigkeiten verweise ich daher auf die Beantwortungen der gleichlautenden an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie gerichteten Anfragen Nr. 111/J bzw. Nr. 113/J.

- 2 -

Zu Frage 8 wäre auch auf die für berufsbezogene Expositionen gegenüber gefährlichen Arbeitsstoffen gegebene Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Arbeit und Soziales hinzuweisen.

Unbeschadet dieser Zuständigkeit darf ich zum dritten Absatz der Frage 8 anmerken, daß es nach den meinem Ressort vorliegenden Informationen zutrifft, daß das WHO-Regionalbüro für Europa in Kopenhagen in seinen "Air quality guidelines for Europe" - WHO Regional Publications, European Series No. 23 (1987) - unter Anwendung eines statistischen Extrapolationsverfahrens ein Risiko für Leukämie bei Exposition gegenüber $1, \mu\text{g}$ Benzol/ m^3 errechnet hat.

Dies ist alledings ein rein statistischer Wert, wonach bei einer täglichen und lebenslangen Exposition gegenüber Benzol in dieser Höhe mit 4 Leukämiefällen pro 1 Million exponierter Personen gerechnet werden könnte.

Für die berufsbezogene Exposition am Arbeitsplatz gilt hingegen laut Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales nach den für die Festlegung von Technischen Richtkonzentrationen (TRK) vorgegebenen Rahmenbedingungen ein TRK-Wert für Benzol von $16 \text{ mg}/\text{m}^3$.

Zu Frage 11:

Da Benzol auf Grund des Chemikaliengesetzes und gemäß der vorläufigen Giftliste auch als akut und chronisch toxischer Stoff bzw. auch als krebserzeugender Stoff einzustufen ist, werde ich auch weiterhin alle Maßnahmen unterstützen, die darauf abzielen, den Anteil an Benzolemissionen aus Treibstoffen weiter herabzusetzen.

